RATHAUSKORRESPONDE NZ

Herausgeber und verantw.Redakteur: Karl Honay

Zweite Ausgabe

Wien, Dienstag, den 28. September 1926.

Die Durchführung des Wiener Kinogesetzes. Entgegen anderslautenden Meldung gen stellt der Wiener Magistrat bezüglich der von der Polizei ausgegebenen Kinolizensen folgendes fest: Nach dem Wiener Kinogesetz verlieren alle am 11. September 1926, das ist am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, in Betrieb gestandenen Kinolizensen am 50. September 1926 ihre Giltigkeit. Vem 1. Oktober an können nur solche Kinos betrieben werden, die vom Magistrat eine Kinokonzession erhalten haben. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen werden gegenwärtig die nahezu vollzählig eingelangten Gesuche überpräft und wird der Magistrat rechtzeitig die entsprechenden Verfügungen treffen. Von einem Weiterbetrieb einer von der Polizei verliehenen Kinolizens über den 30. September 1926 hinaus, kann mit Rücksicht auf die klaren Bestimmungen des Wiener Kinogesetzes keine Rede sein.